

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe
von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und vom Verbot der
Lärmbelästigung durch Tonwiedergabegeräte aus Anlaß des
Jahreswechsels, von Volksfesten, Volksbelustigungen
und ähnlichen Veranstaltungen in der Gemeinde Niederzier
vom 07.05.1981**

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 18. März 1975 (GV.NW S. 232/SGV.NW 7129) wird von der Gemeinde Niederzier als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Niederzier vom 07.05.1981 für das Gebiet der Gemeinde Niederzier folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Das Verbot von Betätigungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, gilt aus den in § 3 dieser Verordnung genannten Anlässen von 3.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
- (2) Bei Veranstaltungen, die nur einzelne Ortschaften betreffen (Kirmessen, Schützenfeste usw.) verbleibt es für die übrigen Ortschaften bei dem Verbot der ruhestörenden Betätigung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

§ 2

Benutzung von Tongeräten

- (1) Das Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) gilt für die in § 3 genannten Anlässe mit folgender Maßgabe:
 1. In der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr dürfen Tonwiedergabegeräte unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes betrieben werden.
 2. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 1.00 Uhr dürfen Tonwiedergabegeräte bis zu einem Grenzwert von 70 d/bA betrieben werden.
 3. In der Zeit von 1.00 Uhr bis 3.00 Uhr dürfen Tonwiedergabegeräte bis zu einem Grenzwert von 60 d/bA betrieben werden.
 4. In der nach vom 31. Dezember zum 01. Januar (Silvester) dürfen Tonwiedergabegeräte in der Zeit von 22.00 Uhr bis 3.00 Uhr bis zum einem Grenzwert von 70 d/bA betrieben werden.
 5. Meßpunkt für die d/bA-Grenzwerte ist jeweils einen halben Meter vor dem durch die Schallquelle am stärksten beeinträchtigten Fenster des nächstgelegenen Wohnhauses.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 Nr. 2-4 gilt nur für Veranstaltungen, die aus den in § 3 genannten Anlässen in Fest-, Partyzelten abgehalten werden.

§ 3 Anlässe für Ausnahmeregeln

- (1) Die Ausnahmeregel der §§ 1 und 2 gilt für folgende Anlässe:
1. Im gesamten Gemeindegebiet für
 - a) Silvester
(Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar),
 - b) Weiberfastnacht
(einschließlich der Nacht zum Freitag),
 - c) Karneval
(Karnevalssamstag bis einschließlich Nacht zum Aschermittwoch),
 - d) Maifeiertag
(30. April bis einschließlich Nacht zum 02. Mai).
 2. In den einzelnen Ortschaften
 - a) an den örtlichen Kirmestagen
(Samstag bis einschließlich Nacht zum Mittwoch),
 - b) während der örtlichen Schützenfeste
(Samstag bis einschließlich Nacht zum Mittwoch)
 - c) bei Vorliegen der Voraussetzung des § 9 Abs. 2 letzter Satz des Landesimmissionsschutzgesetzes kann bei sonstigen Veranstaltungen im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- (2) Der Zeitpunkt und der Ort der Kirmes-, Schützenfest- und zeitgebundenen Karnevalsveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen ist aus dem beim Ordnungsamt der Gemeinde Niederzier ausliegenden Veranstaltungsverzeichnis ersichtlich.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Veranstalter sind für die Einhaltung der in § 2 genannten Grenzwerte verantwortlich.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe können gemäß § 31 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

GEMEINDE NIEDERZIER
als örtliche Ordnungsbehörde